Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/3039

02. 07. 79

Sachgebiet 7400

Verordnung
der Bundesregierung

Aufhebbare Einundsiebzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz —

A. Zielsetzung

Anpassung des nationalen Einfuhrrechts an die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften mit verschiedenen Textilexportländern geschlossenen Ausfuhrselbstbeschränkungsabkommen;

Aufhebung des Einfuhrgenehmigungserfordernisses für Waren, deren Einfuhr de facto liberalisiert ist und die aus dem freien Verkehr der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft kommen;

Änderung der durch Gemeinschaftsrecht vorgeschriebenen Überwachungsbestimmungen für die Einfuhr bestimmter Stahlerzeugnisse mit Ursprung in verschiedenen Drittländern sowie

Anpassung des nationalen Einfuhrrechts an die vom Exekutivdirektorium der Internationalen Kaffee-Organisation am 31. Juli 1978 beschlossenen Regeln für die Anwendung eines Systems von Ursprungszeugnissen in Quotenzeiten.

B. Lösung

Änderung der Einfuhrliste

C. Alternative

keine

Druck: Bundesdruckerei Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2 (Bad Godesberg), Telefon (0 22 21) 36 35 51

Einundsiebzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz —

Auf Grund des § 27 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und 3, §§ 5, 10 Abs. 2 bis 4 und § 26 Abs. 1 des Außenwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen § 26 Abs. 1 durch § 40 Nr. 1 des Gesetzes vom 31. August 1972 (BGBl. I S. 1617) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Einfuhrliste – Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz – in der Fassung der Verordnung vom 22. Dezember 1977 (Beilage zum BAnz. Nr. 245 vom 31. Dezember 1977), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 6. Februar 1979 (Beilage zum BAnz. Nr. 29 vom 10. Februar 1979), wird in Teil I (Anwendung der Einfuhrliste) und in Teil III (Warenliste) nach Maßgabe der Anlage geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 51 Abs. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers — 14 (42) — 651 09 — Ei 60/79 — vom 30. Juni 1979.

Verkündet am 29. Juni 1979 im Bundesanzeiger Nr. 118.

Federführend: Bundesminister für Wirtschaft.

Anlage zur Einundsiebzigsten Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste

I.

Teil I (Anwendung der Einfuhrliste) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 3 erhält der dritte Absatz folgende Fassung:

   „Waren, deren Einfuhr nach Buchstabe a oder b der Genehmigung bedarf und bei denen das Zeichen ‚–' oder ‚+' in Klammern gesetzt ist, sind, soweit sich aus den Anmerkungen in Spalte 4 nichts anderes ergibt, Gegenstand der ‚Ausschreibungen mit laufender Antragstellung' (AmlA). Das gleiche gilt für andere Waren, deren Einfuhr nach Buchstabe a oder b der Genehmigung bedarf, soweit sie durch eine Anmerkung in Spalte 4 als AmlA-Waren gekennzeichnet sind. Die Einfuhr von AmlA-Waren durch Gebietsansässige ist ohne Genehmigung zulässig, wenn sich die Waren im freien Verkehr der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft befinden und dies den Zollstellen mit dem Antrag auf Abfertigung nachgewiesen wird."

2. In Nummer 4 a wird folgender Satz 3 angefügt:

   „Bei der Einfuhr von Waren mit Ursprung in Ägypten, Hongkong, Macau, Sri Lanka oder Thailand ist anstelle der Ursprungserklärung ein Ursprungszeugnis nach Nummer 4 vorzulegen."

II.

Teil III (Warenliste) wird wie folgt geändert:

1. Die Anmerkung 74 erhält folgende Fassung:

   „Die Einfuhr ist gemäß § 35 b AWV in Quotenzeiten nur genehmigungsfrei, wenn ein Ursprungs-, Wiederausfuhr-, Weiterversand- oder Transitzeugnis (Kaffeezeugnis) gemäß § 35 b Abs. 1 AWV vorgelegt wird oder wenn ein Fall des § 35 b Abs. 4 AWV vorliegt. Inkrafttreten und Außerkrafttreten von Quoten im Wirtschaftsgebiet werden vom Bundesminister für Wirtschaft im Bundesanzeiger bekanntgemacht."

2. Die Anmerkung 32 wird wie folgt geändert:

   a) Nummer 1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

      „a) die in der Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften (ABl. EG 1977 Nr. L 353 S. 1) über die Basispreise für bestimmte Eisen- und Stahlerzeugnisse in ihrer jeweiligen Fassung veröffentlichten Warenbenennungen für die einzuführenden Waren,".

   b) Nummer 1 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

      „c) vertraglicher Effektivpreis (Grundpreis plus Zuschläge) frei Grenze, verzollt:

      – für Erzeugnisse mit Ursprung in anderen als in den in den Anhängen I und II zur Empfehlung Nr. 77/330/EGKS der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 15. April 1977 (ABl. EG Nr. L 114 S. 15) in ihren jeweiligen Fassungen genannten Drittländern,
      – für Erzeugnisse mit Ursprung in den in Anhang II zur Empfehlung Nr. 77/330/EGKS in seiner jeweiligen Fassung genannten Drittländern, wenn Einkaufs- oder Versendungsland ein anderes Drittland als das Ursprungsland ist, und
      – für Erzeugnisse mit Ursprung in der Schweiz, außer Betonstahl (Warennummer 7310 130),".

   c) In Nummer 2 erhält der erste Absatz folgende Fassung:

      „Soweit es sich um Einfuhren mit Ursprung in den in Anhang I zur Empfehlung Nr. 77/330/EGKS in seiner jeweiligen Fassung genannten Drittländern, um die Einfuhr von Betonstahl (Warennummer 7310 130) mit Ursprung in der Schweiz oder um Einfuhren mit Ursprung und unmittelbarer Herkunft (Identität von Ursprungs-, Einkaufs- und Versendungsland) in einem der in Anhang II zur Empfehlung Nr. 77/330/EGKS in seiner jeweiligen Fassung genannten Drittländer handelt, sind in Spalte 14 (Bemerkungen) folgende Angaben zu machen:".

   d) In Nummer 2 Buchstabe a erhält der zweite Halbsatz folgende Fassung:

      „für den Fall, daß ein anderer Preis als der Grundeinstandspreis am Bestimmungsort angegeben wird, die Tarifstelle des Gemeinsamen Zolltarifs und die Benennung der Ware entsprechend der Bestimmung in der Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften (ABl. EG 1977 Nr. L 353 S. 1) in ihrer jeweiligen Fassung,".

   e) In Nummer 2 Buchstabe c erhält der dritte Absatz folgende Fassung:

      „Angebot des Drittlandes, an das eine Anpassung zulässig ist, unter Angabe der zur Identifizierung des Angebots erforderlichen Einzelheiten,".

3. Die Anmerkung 33 wird wie folgt geändert:

   a) Nummer 1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

      „a) die in der Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften (ABl. EG 1977 Nr. L 353 S. 1) über die Basispreise für bestimmte Eisen- und Stahlerzeugnisse in ihrer jeweiligen Fassung veröffentlichten

Warenbenennungen für die einzuführenden Waren,".

b) Nummer 1 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) vertraglicher Effektivpreis (Grundpreis plus Zuschläge) frei Grenze, verzollt:

- für Erzeugnisse mit Ursprung in anderen als in den in den Anhängen I und II zur Empfehlung Nr. 77/330/EGKS der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 15. April 1977 (ABl. EG Nr. L 114 S. 15) in ihren jeweiligen Fassungen genannten Drittländern,
- für Erzeugnisse mit Ursprung in den in Anhang II zur Empfehlung Nr. 77/330/EGKS in seiner jeweiligen Fassung genannten Drittländern, wenn Einkaufs- oder Versendungsland ein anderes Drittland als das Ursprungsland ist."

c) In Nummer 2 erhält der erste Absatz folgende Fassung:

„Soweit es sich um Einfuhren mit Ursprung und unmittelbarer Herkunft (Identität von Ursprungs-, Einkaufs- und Versendungsland) in einem der in Anhang II zur Empfehlung Nr. 77/330/EGKS in seiner jeweiligen Fassung genannten Drittländer handelt, sind in Spalte 14 (Bemerkungen) folgende Angaben zu machen:".

d) In Nummer 2 Buchstabe a erhält der zweite Halbsatz folgende Fassung:

„für den Fall, daß ein anderer Preis als der Grundeinstandspreis am Bestimmungsort angegeben wird, die Tarifstelle des Gemeinsamen Zolltarifs und die Benennung der Ware entsprechend der Bestimmung in der Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften (ABl. EG 1977 Nr. L 353 S. 1) in ihrer jeweiligen Fassung,".

e) In Nummer 2 Buchstabe c erhält der zweite Absatz folgende Fassung:

„Angebot des Drittlandes, an das eine Anpassung zulässig ist, unter Angabe der zur Identifizierung des Angebots erforderlichen Einzelheiten,".

4. Bei den Anmerkungen 53 und 57 werden jeweils die beiden letzten Sätze gestrichen.

5. Die Anmerkung 73 erhält folgende Fassung:

„73) Eine Einfuhrerklärung ist erforderlich, wenn Ursprungsland die Türkei ist."

6. Nach der Anmerkung 76 werden folgende Anmerkungen 77 bis 80 angefügt:

„77) Die Einfuhr ist genehmigungsbedürftig und unterliegt der Ausschreibung mit laufender Antragstellung (AmlA), wenn Ursprungsland Polen ist. Dies gilt nicht, wenn der Einführer eine von diesem Ursprungsland ausgestellte ‚Bescheinigung für handgewebte und handgefertigte Textilien sowie für handgearbeitete Textilerzeugnisse der traditionellen Volkskunst' vorlegt. Die Bescheinigung tritt an die Stelle eines Ursprungszeugnisses oder einer Ursprungserklärung.

Diese Anmerkung gilt nicht für Einfuhren nach passiver Lohnveredelung (§ 33 b Abs. 1 AWV).

78) Die Einfuhr ist genehmigungsbedürftig und unterliegt nicht der Ausschreibung mit laufender Antragstellung (AmlA), wenn Ursprungsland Polen ist. Dies gilt nicht, wenn der Einführer eine von diesem Ursprungsland ausgestellte ‚Bescheinigung für handgewebte und handgefertigte Textilien sowie für handgearbeitete Textilerzeugnisse der traditionellen Volkskunst' vorlegt. Die Bescheinigung tritt an die Stelle eines Ursprungszeugnisses oder einer Ursprungserklärung.

Diese Anmerkung gilt nicht für Einfuhren nach passiver Lohnveredelung (§ 33 b Abs. 1 AWV).

79) Die Einfuhr ist genehmigungsbedürftig und unterliegt der Ausschreibung mit laufender Antragstellung (AmlA), wenn Ursprungsland Ungarn ist. Dies gilt nicht, wenn der Einführer eine von diesem Ursprungsland ausgestellte ‚Bescheinigung für handgewebte und handgefertigte Textilien sowie für handgearbeitete Textilerzeugnisse der traditionellen Volkskunst' vorlegt. Die Bescheinigung tritt an die Stelle eines Ursprungszeugnisses oder einer Ursprungserklärung.

Diese Anmerkung gilt nicht für Einfuhren nach passiver Lohnveredelung (§ 33 b Abs. 1 AWV).

80) Die Einfuhr ist genehmigungsbedürftig und unterliegt nicht der Ausschreibung mit laufender Antragstellung (AmlA), wenn Ursprungsland Ungarn ist. Dies gilt nicht, wenn der Einführer eine von diesem Ursprungsland ausgestellte ‚Bescheinigung für handgewebte und handgefertigte Textilien sowie für handgearbeitete Textilerzeugnisse der traditionellen Volkskunst' vorlegt. Die Bescheinigung tritt an die Stelle eines Ursprungszeugnisses oder einer Ursprungserklärung.

Diese Anmerkung gilt nicht für Einfuhren nach passiver Lohnveredelung (§ 33 b Abs. 1 AWV)."

7. Bei den Warennummern 0901 110 bis 0901 170, 2102 110 bis 2102 190 wird in Spalte 4 der Anmerkungshinweis „74)" eingefügt.

8. Bei der Warennummer 3403 150 wird in Spalte 3 die Zahl „06" durch die Zahl „08" ersetzt.

9. Bei den Warennummern 5311 010 bis 5311 970 wird in Spalte 4 der Anmerkungshinweis „80)" angefügt.

10. Bei den Warennummern 5403 100 bis 5403 690 wird in Spalte 4 der Anmerkungshinweis „78)" eingefügt.

11. Bei den Warennummern 5505 130 bis 5505 980 wird in Spalte 4 der Anmerkungshinweis „73)" durch die Anmerkungshinweise „77) 79)" ersetzt und in Spalte 5 des Zeichen „EEG 73)" eingefügt.

12. Bei den Warennummern 5509 010 bis 5509 970 wird in Spalte 4 der Anmerkungshinweis „73)" gestrichen und in Spalte 5 das Zeichen „EEG 73)" eingefügt.

13. Bei den Warennummern 5605 512 bis 5605 990 wird in Spalte 4 der Anmerkungshinweis „78)" angefügt.

14. Bei den Warennummern 5607 370 bis 5607 870 wird in Spalte 4 der Anmerkungshinweis „79)" angefügt.

15. Bei den Warennummern 5804 070 bis 5804 780 wird in Spalte 4 der Anmerkungshinweis „78)" angefügt.

16. Bei den Warennummern 5805 010, 5805 080 und 5805 300 bis 5805 900 wird in Spalte 4 der Anmerkungshinweis „79)" angefügt.

17. Bei den Warennummern 5805 200 werden in Spalte 4 die Angaben „+ 68)" gestrichen.

18. Bei den Warennummern 5904 600 wird in Spalte 4 der Anmerkungshinweis „78)" angefügt.

19. Bei den Warennummern 5908 100 bis 5908 790 wird in Spalte 4 der Anmerkungshinweis „80)" eingefügt.

20. Bei den Warennummern 5913 010 bis 5913 390 und 6001 400 wird in Spalte 4 der Anmerkungshinweis „78)" eingefügt bzw. angefügt.

20 a. Bei der Warennummer 6003 242 wird in Spalte 4 das Zeichen „+" gestrichen.

21. Bei den Warennummern 6004 190 bis 6004 260, 6004 410, 6004 500, 6004 580, 6004 710, 6004 790 und 6004 890 wird in Spalte 4 der Anmerkungshinweis „73)" gestrichen und in Spalte 5 das Zeichen „EEG 73)" eingefügt.

22. Bei den Warennummern 6004 310 bis 6004 380 und 6004 600 werden in Spalte 4 die Anmerkungshinweise „77) 79)" angefügt.

23. Bei den Warennummern 6004 540 und 6005 040 wird in Spalte 4 der Anmerkungshinweis „77)" angefügt.

24. Bei den Warennummern 6005 160 bis 6005 190 wird in Spalte 4 der Anmerkungshinweis „38)" eingefügt.

25. Bei den Warennummern 6005 220 bis 6005 250 wird in Spalte 4 der Anmerkungshinweis „73)" durch den Anmerkungshinweis „77)" ersetzt und in Spalte 5 das Zeichen „EEG 73)" eingefügt.

26. Bei den Warennummern 6005 410 bis 6005 440 wird in Spalte 4 der Anmerkungshinweis „73)" durch den Anmerkungshinweis „79)" ersetzt und in Spalte 5 das Zeichen „EEG 73)" angefügt.

27. Bei den Warennummern 6005 510 bis 6005 680 werden in Spalte 4 die Anmerkungshinweise „77) 79)" angefügt.

28. Bei den Warennummern 6005 710 bis 6005 740, 6005 760 bis 6005 790 und 6005 880 bis 6005 920 wird in Spalte 4 der Anmerkungshinweis „77)" angefügt.

29. Bei den Warennummern 6005 940 bis 6005 990, 6006 920 bis 6006 980, 6101 090, 6101 240, 6101 250, 6101 260, 6101 920, 6101 940 und 6101 960 wird in Spalte 4 der Anmerkungshinweis „80)" angefügt.

30. Bei den Warennummern 6101 130 bis 6101 190, 6101 340, 6101 360 und 6101 370 wird in Spalte 4 der Anmerkungshinweis „77)" angefügt.

31. Bei den Warennummern 6101 410 bis 6101 470 und 6102 050 wird in Spalte 4 der Anmerkungshinweis „79)" angefügt.

32. Bei den Warennummern 6102 070, 6102 220, 6102 230, 6102 240, 6102 420, 6102 430, 6102 440, 6102 570, 6102 580, 6102 620, 6102 860, 6102 880 und 6102 920 werden in Spalte 4 die Anmerkungshinweise „77) 79)" angefügt.

33. Bei den Warennummern 6102 120 und 6102 140 wird in Spalte 4 der Anmerkungshinweis „77)" angefügt.

34. Bei den Warennummern 6102 480 bis 6102 540 wird der Anmerkungshinweis „73)" durch den Anmerkungshinweis „79)" ersetzt und in Spalte 5 das Zeichen „EEG 73)" eingefügt.

35. Bei den Warennummern 6102 782 bis 6102 840 wird der Anmerkungshinweis „73)" durch den Anmerkungshinweis „77)" ersetzt und in Spalte 5 das Zeichen „EEG 73)" eingefügt.

36. Bei den Warennummern 6103 510 bis 6103 890 wird in Spalte 4 der Anmerkungshinweis „79)" angefügt.

37. Bei den Warennummern 6104 110, 6104 130 und 6104 180 werden in Spalte 4 der Anmerkungshinweis „41)" gestrichen und die Anmerkungshinweise „63)" und „77)" eingefügt bzw. angefügt.

38. Bei den Warennummern 6104 910, 6104 930 und 6104 980 werden in Spalte 4 die Anmerkungshinweise „77) 79)" angefügt.

39. Bei der Warennummer 6105 200 wird in Spalte 4 der Anmerkungshinweis „80)" angefügt.

40. Bei den Warennummern 6105 300 und 6105 990 wird in Spalte 4 der Anmerkungshinweis „77)" angefügt.

41. Bei der Warennummer 6109 500 werden in Spalte 4 die Anmerkungshinweise „77) 79)" angefügt.

42. Bei den Warennummern 6202 412 bis 6202 479, 6202 652, 6202 659, 6202 732, 6202 739 und 6202 770 wird in Spalte 4 der Anmerkungshinweis „77)" angefügt.

43. Bei den Warennummern 6202 610 und 6202 750 wird in Spalte 4 dem Zeichen „+" der Anmerkungshinweis „79)" angefügt.

44. Bei den Warennummern 6203 150 und 6203 170 werden in Spalte 4 die Angaben „+ 68)" durch das Zeichen „(+)" ersetzt.

45. Bei den Warennummern 6204 230, 6204 290, 6204 730 und 6204 790 wird in Spalte 4 der Anmerkungshinweis „80)" angefügt.

46. Bei den Warennummern 6204 250 und 6204 750 werden in Spalte 4 die Anmerkungshinweise „78) 80)" angefügt.

47. Bei der Warennummer 6402 210 wird in Spalte 4 das Zeichen „+" durch das Zeichen „(+)" ersetzt.

Begründung

I. Allgemeines

Die Einundsiebzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste enthält

- die Anpassung des nationalen Einfuhrrechts an die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften mit verschiedenen Textilexportländern geschlossenen Ausfuhrselbstbeschränkungsabkommen,
- die Aufhebung des Einfuhrgenehmigungserfordernisses für Waren, deren Einfuhr de facto liberalisiert ist und die aus dem freien Verkehr der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft kommen,
- Änderungen der durch Gemeinschaftsrecht vorgeschriebenen Überwachungsbestimmungen für die Einfuhr bestimmter Stahlerzeugnisse mit Ursprung in verschiedenen Drittländern sowie
- die Anpassung des nationalen Einfuhrrechts an die vom Exekutivdirektorium der Internationalen Kaffee-Organisation am 31. Juli 1978 beschlossenen Regeln für die Anwendung eines Systems von Ursprungszeugnissen in Quotenzeiten.

Auswirkungen der Verordnung auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind lediglich im Falle der Einführung von Kontingenten gemäß Artikel 33 des Internationalen Kaffee-Übereinkommens zu erwarten, da die Beschränkung der Kaffee-Einfuhren ein weiteres Absinken der Preise unter die festgesetzten Preisspannen verhindern soll.

II. Im einzelnen

1. Nach dem bisherigen Einfuhrrecht war die Einfuhr der de facto, aber nicht de jure liberalisierten Waren mit Ursprung in den Ländern der Länderliste C sowie einiger Waren des Mineralölbereichs mit Ursprung in den Ländern der Länderlisten A/B und C auch dann genehmigungspflichtig, wenn die Waren nachweislich aus dem freien Verkehr der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft kamen.

   Zur Vereinfachung des innergemeinschaftlichen Handels und als weiterer Schritt zur Integration der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft wird auf dieses Genehmigungserfordernis nunmehr verzichtet.

   Bei den Produkten des Mineralölbereichs kommt hinzu, daß die frühere Bindung der Bevorratungspflicht nach dem Erdölbevorratungsgesetz an die Einfuhrgenehmigung nach dem Außenwirtschaftsgesetz durch die Neufassung des Gesetzes über die Bevorratung von Erdöl und Erdölprodukten vom 25. Juli 1978 (BGBl. I S. 1073) aufgehoben worden ist, so daß auch aus Gründen der Energievorsorge keine Notwendigkeit mehr besteht, die Genehmigungsbedürftigkeit für sog. Freiverkehrswaren aufrechtzuerhalten.

   (Abschnitt I Nr. 1 der Anlage zur Verordnung)

2. Auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 3059/78 des Rates vom 21. Dezember 1978 (ABl. EG Nr. L 365 S. 1) ist für bestimmte Länder (Ägypten, Hongkong, Macau, Sri Lanka und Thailand) die Möglichkeit, anstelle des Ursprungszeugnisses für bestimmte Textilwaren eine Ursprungserklärung des Exporteurs abzugeben, ausgeschlossen. Diese Länder stellen also für alle unter die Ausfuhrselbstbeschränkungsabkommen fallenden Waren Ursprungszeugnisse aus, die bei der Einfuhr in die Bundesrepublik Deutschland vorzulegen sind.

   (Abschnitt I Nr. 2 der Anlage zur Verordnung)

3. Gemäß Artikel 33 des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 1976 (BGBl. II S. 1389) können jederzeit während der Geltungsdauer des Übereinkommens bei Vorliegen der in Artikel 33 genannten Preisbedingungen, sofern der Rat der Internationalen Kaffee-Organisationen nichts anderes beschließt, zur Regelung des Welt-Kaffeemarktes Kontingente eingeführt, ausgesetzt und wiedereingeführt werden. Für die Einhaltung dieser Kontingente ist in Artikel 43 eine auf Ursprungs- und Wiederausfuhrzeugnissen beruhende Regelung vorgesehen. Das Exekutivdirektorium der Internationalen Kaffee-Organisation hat am 31. Juli 1978 auf Grund der Artikel 18 und 43 des Kaffee-Übereinkommens zusätzliche Regeln für die Anwendung eines Systems von Ursprungszeugnissen in Quotenzeiten verabschiedet, die gleichzeitig mit der etwaigen Einführung von Kontingenten angewendet werden sollen und durch die 43. Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung sowie durch die 38. Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste in das deutsche Außenwirtschaftsrecht aufgenommen werden. Durch Einfügen der Anmerkung 74 bei den Warennummern 0901 110 bis 0901 170, 2102 110 bis 2102 190 im Teil III der Einfuhrliste wird sichergestellt, daß die Einfuhr der genannten Waren während der Geltungsdauer von Kontingenten nur unter den im neuen § 35 b AWV geregelten Voraussetzungen genehmigungsfrei zulässig ist.

   (Abschnitt II Nr. 1 und 7 der Anlage zur Verordnung)

4. Auf Grund der Empfehlung Nr. 220/79/EGKS der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 5. Februar 1979 (ABl. EG Nr. L 31 S. 20) wurden die durch die Empfehlung Nr. 77/330/EGKS (ABl. EG Nr. L 114 S. 15) eingeführten Überwachungsmaßnahmen für die Einfuhr bestimmter EGKS-Erzeugnisse mit Ursprung in verschiedenen Drittländern in der Weise geändert und ergänzt, daß eine umfassendere Kenntnis der vor-

aussichtlichen Einfuhren ermöglicht wird (insbesondere durch zusätzliche Angaben zur Berechnung der Preise).

Die Änderung der Anmerkungen 32 und 33 trägt dieser Neuregelung Rechnung.

(Abschnitt II Nr. 2 und 3 der Anlage zur Verordnung)

5. Auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 3059/78 ist die Befreiung vom Einfuhrgenehmigungserfordernis für bestimmte Waren mit Ursprung in Indien und Pakistan aufgehoben worden. Danach ist nunmehr auch die Einfuhr von handwerklichen Waren und Waren der Volkskunst – soweit gleichartige, aber maschinell hergestellte Waren einem Einfuhrgenehmigungserfordernis unterliegen – einfuhrgenehmigungsbedürftig.

   (Abschnitt II Nr. 4 der Anlage zur Verordnung)

6. Durch Verordnung (EWG) Nr. 1251/78 der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 12. Juni 1978 (ABl. EG Nr. L 155 S. 12) wurde die Einfuhr bestimmter Textilwaren aus verschiedenen Drittländern einer Gemeinschaftsüberwachung unterstellt.

   Die Überwachung sollte durch ein bilaterales Kontrollsystem sichergestellt werden (Erteilung einer Exportlizenz durch das Lieferland und einer Einfuhrgenehmigung auf Vorlage der Exportlizenz durch den jeweiligen Mitgliedstaat der Gemeinschaft). Mit Ausnahme der Türkei haben alle beteiligten Lieferländer dieses Kontrollsystem inzwischen eingeführt. Da die Türkei voraussichtlich auch in Zukunft kein System der doppelten Kontrolle festsetzen wird, ist die Überwachung in diesem Fall ausschließlich Sache der Mitgliedstaaten. Für die Bundesrepublik Deutschland bietet sich hier das Einfuhrerklärungsverfahren an, das speziell auf solche Überwachungszwecke zugeschnitten ist und eine leichtere Wahrnehmung der mit der Überwachung verfolgten Interessen erlaubt. Anstelle der Einfuhrgenehmigung tritt daher bei den hier in Frage kommenden Einfuhren aus der Türkei die Einfuhrerklärung.

   Gemäß § 28 a der Außenwirtschaftsverordnung ist die Einfuhrerklärung vor der Einfuhr der betroffenen Waren dem Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft abzugeben und mit den Eintragungen des Bundesamtes der Zollstelle bei der Einfuhrabfertigung vorzulegen.

   (Abschnitt II Nr. 5, 11, 12, 21, 25, 26, 34 und 35 der Anlage zur Verordnung)

7. Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3059/78 des Rates vom 21. Dezember 1978 (ABl. EG Nr. L 365 S. 1) ist das zwischen der Gemeinschaft und Ungarn abgeschlossene Textileinfuhr-Selbstbeschränkungsabkommen für die Gemeinschaft in Kraft gesetzt worden. Ein weiteres Abkommen dieser Art hat die Gemeinschaft mit Polen abgeschlossen. Es wird in Kürze durch eine Verordnung des Rates formell in Kraft gesetzt, soll aber nach übereinstimmendem Willen der Gemeinschaft schon jetzt angewandt werden.

   Die Einhaltung der durch die genannten Abkommen vereinbarten Ausfuhrhöchstmengen wird durch ein bilaterales Kontroll-System sichergestellt. Dazu gehört die Ausgabe von Exportlizenzen durch die Lieferländer und die Ausgabe von Einfuhrgenehmigungen durch die Länder der Gemeinschaft. Die Einfuhrgenehmigungen werden auf Vorlage der Exportlizenzen bis zur Erschöpfung der für die jeweiligen Waren vereinbarten Höchstmengen erteilt.

   (Abschnitt II Nr. 6, 9 bis 11, 13 bis 16, 18 bis 20, 22, 23, 25 bis 43, 45 und 46 der Anlage zur Verordnung)

8. Auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 283/79 der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 14. Februar 1979 (ABl. EG Nr. L 40 S. 22/23) hat die Kommission die Einfuhr von bestimmten Textilwaren mit Ursprung in Taiwan einem Genehmigungserfordernis unterstellt. Dies ist notwendig geworden, da die Waren in derart erhöhten Mengen und unter solchen Bedingungen in die Gemeinschaft eingeführt werden, daß ein erheblicher Schaden für die Erzeugung gleichartiger oder zum gleichen Zweck verwendbarer Waren im Wirtschaftsgebiet einzutreten droht.

   (Abschnitt II Nr. 24 der Anlage zur Verordnung)

9. Nachdem die bisherigen Einfuhren von Skistiefeln (Warennummer 6402 210) gezeigt haben, daß ein Schaden für die Erzeugung gleichartiger Produkte im Wirtschaftsgebiet nicht mehr einzutreten droht und somit ein berechtigtes Schutzbedürfnis nicht mehr gegeben ist, kann die Beschränkung gegenüber den Ländern der Länderliste C aufgehoben werden.

   Um die weitere Entwicklung der Einfuhren jedoch genauer beobachten zu können, wird die Einfuhr z. Z. nur de facto liberalisiert, d. h., die Warenposition wird in die Ausschreibung mit laufender Antragstellung (AmlA) übernommen. Anträgen auf Einfuhrgenehmigungen wird damit unverzüglich und ohne mengenmäßige Beschränkung entsprochen.

   (Abschnitt II Nr. 47 der Anlage zur Verordnung)

10. Die übrigen Änderungen des Teils III der Einfuhrliste stellen lediglich redaktionelle Berichtigungen dar.

    (Abschnitt II Nr. 8, 17, 20 a, 37 und 44 der Anlage zur Verordnung).

Bn 912080 7.79